

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Handelsname:**
Pulverbeize, wasserlöslich
- **SDB-Gruppe:**
70190
- **UFI:**
nicht notwendig
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
- **Verwendung des Stoffes / des Gemisches**
Beize
- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- **Hersteller/Lieferant:**
Alfred Clouth
Lackfabrik GmbH & Co. KG
Otto-Scheugenpflug-Straße 2
63073 Offenbach/Main
DEUTSCHLAND
Tel.: +49 69 - 89 00 7 - 0 / Fax : +49 69 - 89 00 7 - 140
E-Mail: info@clou.de / www.clou.de
- **Auskunftgebender Bereich:**
Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter
Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 / Fax: +49 69 89 00 7 - 48104
E-Mail: cosima.sattler@clou.de
- **1.4 Notrufnummer:**
Giftnformationszentrum - Nord
Universitätsklinikum
Bereich Humanmedizin
Robert Koch Str.40
37075 Göttingen
Deutschland
Tel.: + 49 551 / 1 92 40

ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
entfällt
- **2.2 Kennzeichnungselemente**
- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Gefahrenpiktogramme**
entfällt
- **Signalwort**
entfällt
- **Gefahrenhinweise**
entfällt
- **Sicherheitshinweise**
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 1)

- **2.3 Sonstige Gefahren**
- **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:**
Nicht anwendbar.
- **vPvB:**
Nicht anwendbar.
- **Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 03: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- **3.2 Gemische**
- **Beschreibung: Zubereitung**
Gemisch synthetisch hergestellter wasserlöslicher Monoazo-Farbstoffe
- **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

CAS-Nummer	%
entfallen	
- **SVHC**
Dieses Produkt enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 %.

ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
- **Allgemeine Hinweise:**
Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
- **Nach Einatmen:**
Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
- **Nach Hautkontakt:**
Sofort mit Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- **Nach Augenkontakt:**
Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- **Nach Verschlucken:**
Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.
- **Hinweise für den Arzt:**
Symptomatisch behandeln.
- **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- **5.1 Löschmittel**
- **Geeignete Löschmittel:**
Produkt ist unbrennbar.
- **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- **Besondere Schutzausrüstung:**
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

D

(Fortsetzung auf Seite 3)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**• 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

• 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Eventuell Alarmierung der Nachbarschaft.

• 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen.

• 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung**• 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (bisher: BGR 500) Kapitel 2.29 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen beachten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

• Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

• 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**• Lagerung:****• Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

TRGS 510

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Lacken und Chemikalien sind zu beachten.

• Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Nach BetrSichV, TRGS oder VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien.

• Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Originalgebinden kühl und trocken lagern.

• Lagerklasse:

13

LGK 13: "Nichtbrennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind" (TRGS 510)

• 7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem technischen Merkblatt.

ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**• 8.1 Zu überwachende Parameter****• Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

• Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

(Fortsetzung auf Seite 4)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023

Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 3)

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
DGUV Vorschriften beachten. Siehe Punkt 15!
- **Atemschutz:**
Liegt die Lösemittelkonzentration oder die Gefahrstoffkonzentration über den AGW/MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Filter A2/P2.
- **Handschutz:**
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen.
Schutzhandschuhe aus Latex/Neoprene, Mindeststärke 0,7 mm. Degradations-(=Zerstörung)wirkung G bis E. Permeationsrate(=Durchdringungs-Geschwindigkeit) E bis ND (<0,9 µg/cm²/min).
Schutzfaktorindex: Leistungsstufe Klasse 6.
Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen.
- **Handschuhmaterial**
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
- **Augen-/Gesichtsschutz**
Schutzbrille
- **Körperschutz:**
Arbeitsschutzkleidung

ABSCHNITT 09: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand	Fest
-----------------	------

Aussehen:

Form:	Pulver
-------	--------

Farbe:	Verschieden, je nach Einfärbun
--------	--------------------------------

Geruch:	Geruchlos
---------	-----------

Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
------------------	-----------------

Zustandsänderung	Phasenübergang: flüssig-fest
------------------	------------------------------

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
----------------------------	-----------------

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Nicht bestimmt.
--	-----------------

Entzündbarkeit	Nicht bestimmt.
----------------	-----------------

Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
--------------------------	---

Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben):	Nicht anwendbar.
--	------------------

Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben):	580,00 °C (niedrigster Wert der Einzelkomponenten)
--	--

Selbstentzündungstemperatur:	Produkt ist unbrennbar
------------------------------	------------------------

Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
------------------------	-----------------

pH-Wert:	Nicht anwendbar.
----------	------------------

Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53 211/ entspricht Circa-Angaben):

Dynamisch:	Nicht anwendbar.
------------	------------------

Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar.
-------------------------	------------------

Löslichkeit in:	
-----------------	--

(Fortsetzung auf Seite 5)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023

Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 4)

Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte (20°C nach DIN 51 757 / entspricht Circa - Angaben):	
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Festkörpergehalt (entspricht Circa-Angaben):	100,00 %
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	nicht anwendbar
Entzündbare Gase	nicht anwendbar
Aerosole	nicht anwendbar
Oxidierende Gase	nicht anwendbar
Gase unter Druck	nicht anwendbar
Entzündbare Flüssigkeiten	nicht anwendbar
Entzündbare Feststoffe	nicht anwendbar
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	nicht anwendbar
Pyrophore Flüssigkeiten	nicht anwendbar
Pyrophore Feststoffe	nicht anwendbar
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	nicht anwendbar
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	nicht anwendbar
Oxidierende Flüssigkeiten	nicht anwendbar
Oxidierende Feststoffe	nicht anwendbar
Organische Peroxide	nicht anwendbar
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	nicht anwendbar
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität**
Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermantel zu erwarten.
- **10.2 Chemische Stabilität**
Stabil bei Raumtemperatur
- **Thermische Zersetzung / Zu vermeidende Bedingungen:**
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

D

(Fortsetzung auf Seite 6)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Akute Toxizität**
- **Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:**
 - Pulverbeize, wasserlöslich**
 - Oral, LD50: > 2000 mg/kg (Ratte)
 - Dermal, LD50: > 2000 mg/kg (Kaninchen)
 - Inhalativ, LC50/4h: > 20 mg/l (Ratte)
- **Primäre Reizwirkung:**
- **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**
Keine Reizwirkung.
- **Schwere Augenschädigung/-reizung**
Reizwirkung.
- **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
- **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**
- **Keimzell-Mutagenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Karzinogenität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Reproduktionstoxizität**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **Aspirationsgefahr**
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- **11.2 Angaben über sonstige Gefahren**
- **Endokrinschädliche Eigenschaften**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**
Das Produkt ist nicht einstuftspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Stoffe und Gemische nach CLP (EG) Nr.1272/2008 in der letztgültigen Fassung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- **12.1 Toxizität**
- **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.3 Bioakkumulationspotenzial**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **12.4 Mobilität im Boden**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **Allgemeine Hinweise:**
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:**
Nicht anwendbar.
- **vPvB:**

(Fortsetzung auf Seite 7)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 6)

Nicht anwendbar.

• 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

• 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**• 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****• Empfehlung:**

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger und der zuständigen Behörde erfolgen.

• Abfallschlüsselnummer nach EAK:

04 02 17 / Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

• Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

04

ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE

04 02

Abfälle aus der Textilindustrie

04 02 17

Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

• Ungereinigte Verpackungen nach EAK:

Ungereinigte Verpackungen nach EAK-Nummer 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

• Empfehlung:

Entsorgung nach EAK-Nummer 15 01 04 (Metall).

EAK-Nummer 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.

• Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**• 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR entfällt

IMDG entfällt

IATA entfällt

• 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR entfällt

IMDG entfällt

IATA entfällt

• 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse entfällt

IMDG

Class entfällt

IATA

Class entfällt

• 14.4 Verpackungsgruppe

ADR entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023

Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 7)

IMDG entfällt

IATA entfällt

• 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

• 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

• 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**
- **Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**
- **Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern**
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- **Nationale Vorschriften:**
- **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**
Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) sowie Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten (§22 JArbSchG).
- **Störfallverordnung:**
Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.
- **Wassergefährdungsklasse:**
Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend. Einstufung gemäß Anlage 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)Selbsteinstufung
- **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**
DGUV Regel 112-189 Benutzung von Schutzkleidung,
DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten,
DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz,
DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen,
DGUV Information 212-007 Chemikalienschutzhandschuhe,
DGUV Information 212-014 Hautschutz.
- **15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Gemische ist nicht vorgesehen.

Lagerklasse:

13

D

(Fortsetzung auf Seite 9)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 1.00

überarbeitet am: 10.02.2023
Druckdatum: 10.02.2023

HANDELSNAME: Pulverbeize, wasserlöslich

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Sonstige Angaben****Gründe für Änderungen**

*

Das Sicherheitsdatenblatt entspricht dem Anhang II REACH-Verordnung von 2021.

• Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

• Datenblatt ausstellender Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter

Telefon: +49 69 89 00 7 - 104

E-Mail: cosima.sattler@clou.de

• Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Weitere Informationen zum Umgang und Anwendung des/der Produkte/s entnehmen Sie bitte unserem Etikett und dem Technischen Merkblatt oder sprechen unsere Abteilung Kundenberatung unter der Telefonnummer: +49 69 89 00 7 - 0 an.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nach §14 GefStoffV jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Arbeitsschutzmaßnahmen in Punkt 8 und Punkt 15 beachten!

Nur für bestimmungsgemäße Zwecke verwenden. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

• Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

• * Daten gegenüber der Vorversion geändert